

Monatsanfangsproblematik beim Pfändungsschutzkonto

hier: Kontopfändungsschutz bei Zahlungen - z B. von Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion - zum Monatsende

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2010 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. In den Medien ist Anfang August darüber berichtet worden, dass Inhaber gepfändeter P-Konten über Leistungen, die Ende Juli für den Monat August angewiesen worden waren, nicht verfügen konnten. Mehrere Kreditinstitute vertraten die Auffassung, dass, sofern der Kunde im Monat Juli seinen pfandfreien Guthabenbetrag bereits ausgeschöpft hatte, neues Guthaben am Ende des selben Kalendermonats nicht für den Schuldner im Rahmen des Freibetrags für den nächsten Monat, sondern für den Gläubiger bereit zu halten sei.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

1. Es ist zu gewährleisten, dass, unabhängig von der Herkunft und dem Zeitpunkt von Guthaben, jeweils der monatliche Freibetrag für den Kunden zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber spricht auch von einem pfändungsfreien monatlichen „**Sockelbetrag**“ beim P-Konto (BT-Drs. 16/7615 S. 12). Im Grundsatz ist also für den Schuldner der individuelle „Sockelbetrag“ (individueller Freibetrag) in Fällen wiederkehrender Einkünfte wiederkehrend zu gewährleisten. Zahlungen am Monatsende können daher am Ende des Kalendermonats nur an den Gläubiger ausgekehrt werden, soweit das Guthaben den monatlichen individuellen Freibetrag (den „Sockel“) für den Folgemonat übersteigt.

Insoweit schränken die Bestimmungen des § 850k Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Einziehungsverfügung des öffentlichen Gläubigers) wirksam ein.

2. Diesem Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen zum P-Konto wird dadurch Rechnung getragen, dass zum Monatsende gepfändetes Guthaben zunächst nur in dem Umfang an den Gläubiger ausgezahlt wird, als es - unabhängig davon, ob im abgelaufenen Monat über den Freibetrag bereits verfügt wurde - den wiederkehrend zu schützenden individuellen Freibetrag übersteigt. Guthaben bis zur Höhe des individuellen Freibetrags ist am Monatsende buchungstechnisch zunächst noch zur Existenzsicherung des Schuld-

ners im kommenden Monat bereitzuhalten. Der Schuldner kann hierauf im Folgemonat zugreifen, soweit dies zur Existenzsicherung erforderlich ist. Andernfalls ist der Betrag mit Ablauf des Folgemonats an den Gläubiger auszukehren.

Hierdurch wird dem sozialstaatlichen Gebot Rechnung getragen, jedem Bürger das Einkommen bis zum Betrag des Existenzminimums nicht zu entziehen (BVerfGE 82, 60, 85).

3. Dieses verfassungsrechtliche Gebot spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wider. Der Bundesgerichtshof hat in einer jüngeren Entscheidung, die nach dem Inkrafttreten der Reform des Kontopfändungsschutzes ergangen ist, betont, dass es „Zweck der Vorschrift des § 850k ZPO [ist], dem Schuldner das Existenzminimum bei bargeldlosem Zahlungsverkehr zu sichern“ (Beschluss vom 20. Juli 2010, Az.: IX ZR 37/09). In der Begründung seiner Entscheidung nimmt der Bundesgerichtshof ausdrücklich auch auf die Motive des Regierungsentwurfs zur Reform des Kontopfändungsschutz Bezug, indem er feststellt: „Ohne eine [...] Schutzvorschrift könnte der auf das Schuldnerkonto überwiesene Lohn weggepfändet und dem Schuldner somit die Lebensgrundlage entzogen werden [...]“. Auch in der juristischen Literatur ist die Konstellation von Gutschriften, die für den Folgemonat bestimmt sind, bereits mit zutreffenden Ergebnissen erörtert worden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., Rn. 1300g). Für den Folgemonat benötigte pfandfreie Beträge müssen demnach im Folgemonat zur Verfügung stehen.
4. Um zu vermeiden, dass - entgegen der Zielsetzung des Gesetzes - dem Schuldner das monatlich Existenznotwendige auf dem P-Konto entzogen wird, wird die Bundesministerin der Justiz unverzüglich eine gesetzliche Präzisierung in die Wege leiten.